Stadt Ennigerloh

Fachbereich Stadtplanung

Marktplatz 1

59320 Ennigerloh

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh und zum Bebauungsplan Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh-Mitte“

BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest

Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20

info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: Mai 2017

Auftraggeber: Stadt Ennigerloh

Fachbereich Stadtplanung

Marktplatz 1

59320 Ennigerloh

Auftragnehmer:

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig

M. Sc. Zoologin Denise Ivenz

Stand: Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP 4

2.1 Rechtlicher Rahmen 4
2.2 Ablauf einer ASP 6

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose 8

3.1 Vorhabenbeschreibung 8
3.2 Beschreibung des Plangebietes 9
3.3 Wirkraum 9
3.4 Wirkungsprognose 10

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I) 12

4.1 Methodik 12
4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren 12

5 Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände 19

6 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen 20

6.1 Maßnahmen zum Schutz von europäischen, nicht planungsrelevanten Vogelarten 20

7 Artenschutzrechtliche Prüfung 21

8 Zulässigkeit des Vorhabens 22

Literatur 23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rot umrandet) in Ennigerloh (GEOBASIS NRW 2017). 1
Abbildung 2: Luftbild vom Plangebiet (rot umrandet) und dessen Umgebung (GEOBASIS NRW 2017). 2
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013). 7
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh-Mitte“, Entwurf: Stand 16.03.2017 (STADT ENNIGERLOH 2017) 8
Abbildung 5: Blick auf das Plangebiet von der Bergstraße im Nordwesten. 9
Abbildung 6: Überblick über den Wirkraum des Vorhabens (blau umrandet) mit dem darin liegenden Plangebiet (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017). 10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4114 (Oelde) mit Potentialeinschätzung durch Luftbildauswertung zum Vorkommen der Arten im Wirkraum 14
Tabelle 2: Potentiell im Wirkraum vorkommende planungsrelevante Arten des des 3. Quadranten des MTB 4114 (Oelde) nach Einschätzung durch Ortsbegehung. 18

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum geplanten Bebauungsplan Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh-Mitte“ in der Stadt Ennigerloh (Kreis Warendorf). Ziel der Planung ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche im Westen der Stadt Ennigerloh.

Das Plangebiet befindet sich zwischen Bergstraße und Westring im Westen von Ennigerloh (vgl. Abbildung 1). Es umfasst das gesamte Flurstück 105 sowie Teile der Flurstücke 74, 97, 98, 139, 2551 und 2554 der Flur 34 außerhalb der Gemarkung Ennigerloh (5062). Derzeit wird das Plangebiet großteils von einem Acker eingenommen (vgl. Abbildung 2).

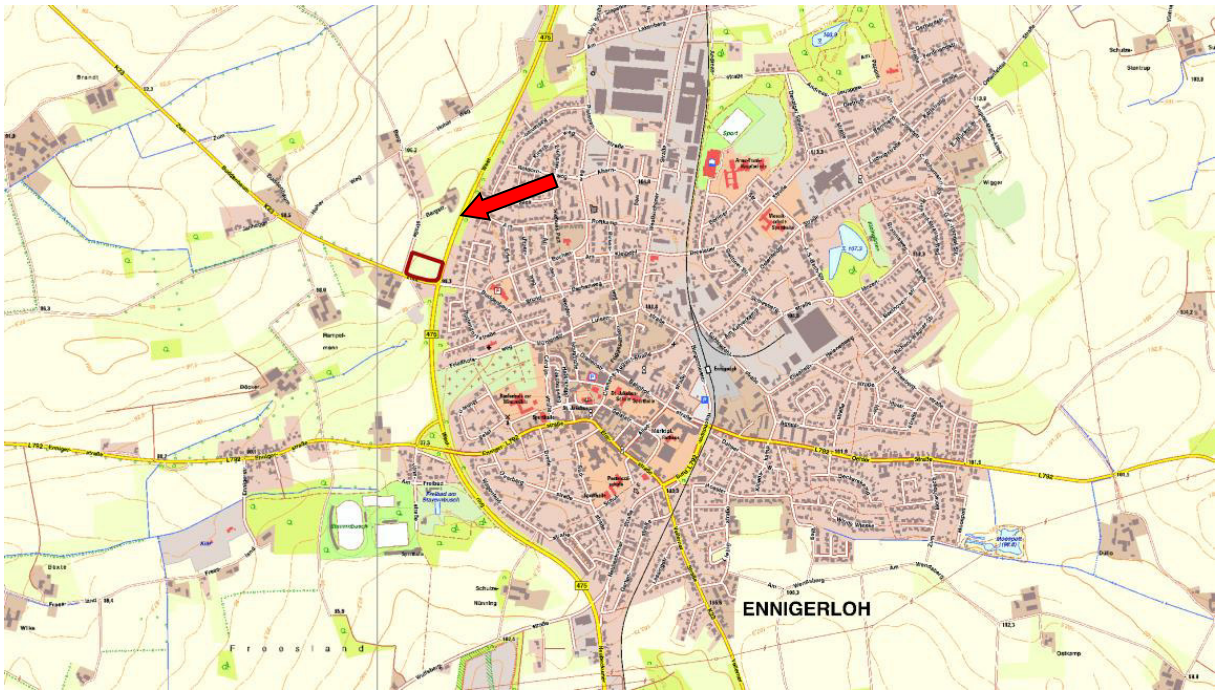

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rot umrandet) in Ennigerloh (GEOBASIS NRW 2017).

Abbildung 2: Luftbild vom Plangebiet (rot umrandet) und dessen Umgebung (GEOBASIS NRW 2017).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt.

Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie*

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).

- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

> *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*
>
> *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*
>
> *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*
>
> *sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

> *die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens…“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern…“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit…“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen… in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2014) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
   Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
   In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ergibt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ein Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
b. keine mögliche Alternative zur Planung besteht

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (Kommt es trotz kompensatorischer Maßnahmen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

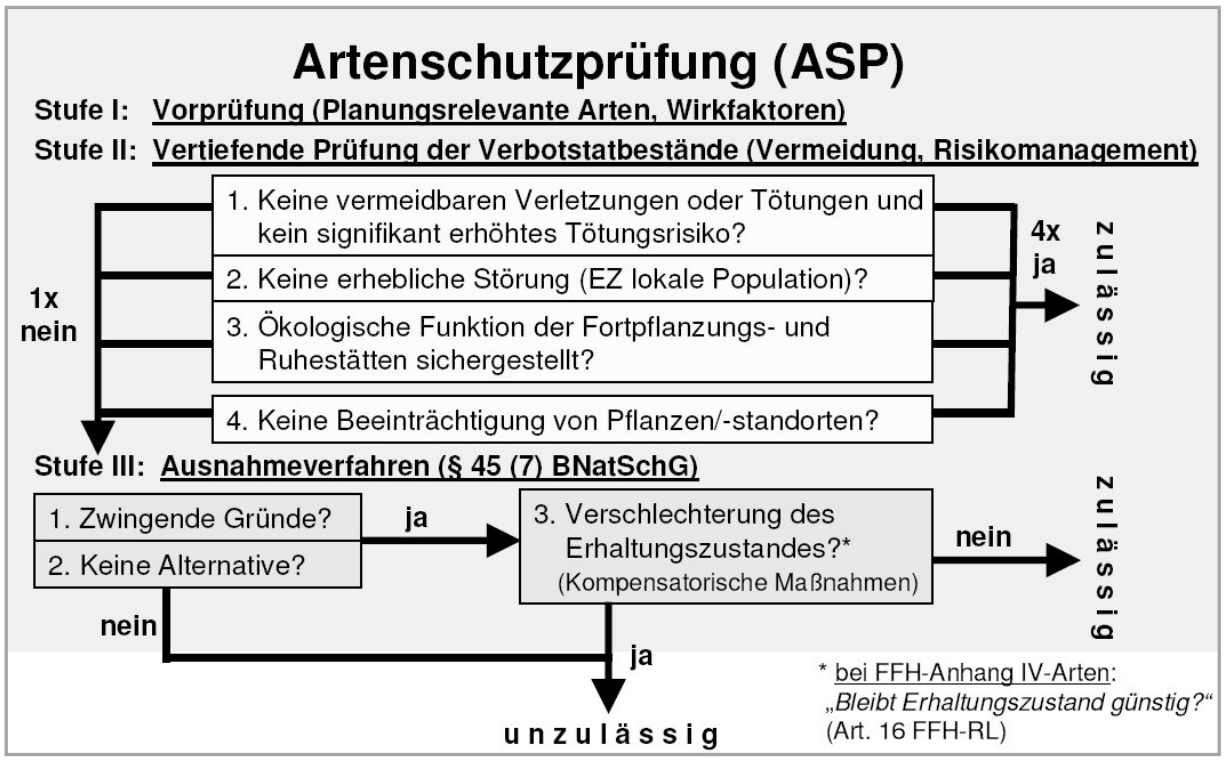

Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose

3.1 Vorhabenbeschreibung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh-Mitte“ plant die Stadt Ennigerloh die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche im Westen der Stadt. Das derzeitige Feuerwehrgerätehaus an der Straße „Zum Buddenbaum“ entspricht heutigen Standards aufgrund eines erheblichen Sanierungsstaus sowie geänderten Anforderungen an die Ausstattung nicht mehr. Ein Aus- bzw. Umbau des alten Gebäudes ist aus mehreren Gründen (z.B. Immissionsschutz) nicht möglich, sodass ein Neubau im Plangebiet beschlossen wurde.

Der Bebauungsplan weist den Großteil des Plangebietes als Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ mit einer Grundflächenzahl von 0,9 aus (vgl. Abbildung 4). Hier beträgt maximal zugelassene Gebäudehöhe 10 m. Ein unterschiedlich breiter Streifen entlang des östlichen und südöstlichen Randes sowie der zum Plangebiet gehörige Teil der Bergstraße sind als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen.

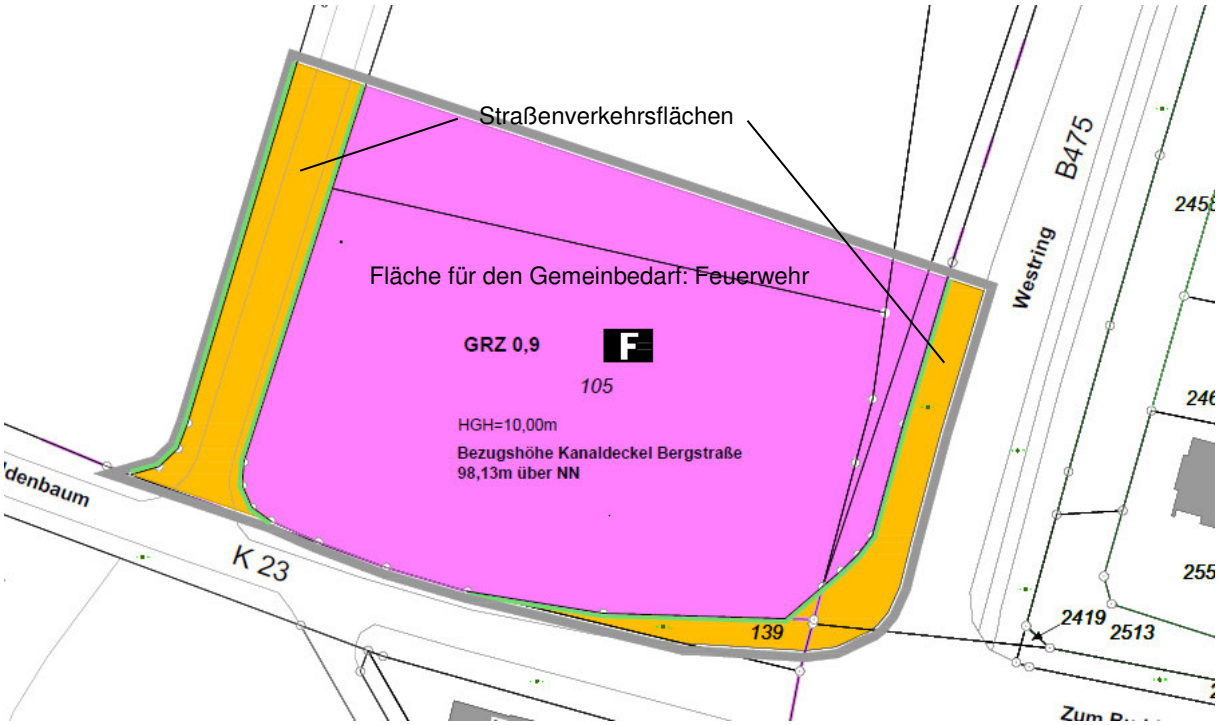

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh-Mitte“, Entwurf: Stand 16.03.2017 (STADT ENNIGERLOH 2017)

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das etwa 0,85 ha große Plangebiet befindet sich im Westen des Ortes Ennigerloh. Es umfasst das gesamte Flurstück 105 sowie Teile der Flurstücke 74, 95, 97, 98, 139, 2551 und 2554 der Flur 34 der Gemarkung Ennigerloh (5062).

Das Plangebiet wird im Osten vom Westring (B 4745) und im Süden von der Straße Zum Buddenbaum (K 23) begrenzt. Westlich schließt das Plangebiet noch die Bergstraße mit ein. Die nördliche Grenze verläuft quer durch den dortigen Acker. Auch der Großteil des Plangebietes stellt sich als intensiv genutzter Acker dar. Zwischen Acker und angrenzenden Straßen verlaufen unterschiedlich breite Grünstreifen. Entlang des Westrings sowie im östlichen Bereich der Straße Zum Buddenbaum sind diese bauseits mit insgesamt 5 Laubbäumen bestanden. Entlang der Bergstraße befinden sich nur im Norden des Plangebietes ebenfalls Laubbäume.

Abbildung 5: Blick auf das Plangebiet von der Bergstraße im Nordwesten.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhan-

denen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Der Wirkraum des vorliegenden Vorhabens ist südlich und östlich durch die stark frequentierten Straßen Zum Buddenbaum und Westring begrenzt. Westlich reicht er über die Bergstraße zu den daran angrenzenden Äckern. Die Bergstraße ist beidseitig mit Laubbäumen bestanden. Auf Seite des Plangebietes stehen nur im nördlichen Bereich Laubbäume in weiteren Abständen. Nördlich des Plangebietes schließt der Wirkraum den restlichen Teil des Ackers sowie den entlang des Westringes verlaufenden Grünstreifen mit ein. Der nördliche Rand des Ackers ist großteils mit einer Kopfbaumreihe gesäumt, die sich auf Seite des Westringes zu einer kleinen Baumgruppe verdichtet. Nördlich dieser schließt eine kleine Wiesenfläche an, die teilweise noch zum Wirkraum zählt.

Abbildung 6: Überblick über den Wirkraum des Vorhabens (blau umrandet) mit dem darin liegenden Plangebiet (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von dem geplanten Bau des Feuerwehrhauses ausgehen können.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §

44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).

- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie durch die Fällung einzelner Bäume kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen sowie die Fällung einzelner Bäume können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2017) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform vom LANUV zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2014). Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbildauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden. Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch Geländebegehungen vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten geachtet.

Die Ortsbegehungen zur Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen wurden am 23.03.2017, am 10.04.2017 und am 18.04.2017 durchgeführt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sowie die Äcker wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde vor allem auf vorhandene Nester/Horste bzw. andere Hinweise (Vogelgesang) auf das Brutvorkommen planungsrelevanter Vögel sowie Spalten und Höhlen in Bäumen mit Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel geachtet.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4114 (Oelde) im 3. Quadrant insgesamt zwei Säugtier-, 34 Vogelarten sowie eine Amphibienart auf. Insekten, Reptilien oder Pflanzen sind in der Liste nicht vorhanden.

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Manche Arten können aufgrund der fehlenden Habitateignung des Plangebietes bzw. des Wirkraumes von vorherein ausgeschlossen werden (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet).
Einige Arten sind stark an Gewässer mit unterschiedlichen Strömungsverhältnissen gebunden, die im Plangebiet sowie im Wirkraum nicht vorhanden sind. Der **Zwergtaucher** besiedelt beispielsweise größere Stillgewässer, während der **Eisvogel** naturnahe Fließgewässer

mit Steilufern zum Anlegen der Brutröhren benötigt. Der **Flussregenpfeifer** bevorzugt hingegen natürlicherweise sandige und kiesige Ufer größerer Flüsse und Überschwemmungsgebiete. Alternativ nutzt er auch Sand- oder Kiesabgrabungen sowie Klärteiche. Sein Nest legt er an wenig bewachsenen Stellen auf sandigem oder kiesigem Untergrund an. Auch der **Kammmolch** benötigt Stillgewässer für die Entwicklung der Larven. Alle vier genannten Arten können aufgrund ihrer ausgesprochenen Bindung an Gewässerhabitate und des Fehlens von Oberflächengewässern im Plangebiet sowie im restlichen Wirkraum ausgeschlossen werden.

Auch die **Nachtigall** sucht die Nähe von Gewässern. Sie besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Das Plangebiet ist weit über einen Kilometer vom nächsten Gewässer entfernt, sodass ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden kann.

Andere Arten besiedeln ausschließlich größere Wälder und sind teilweise auf das Vorhandensein von Alt- und Totholz angewiesen. **Klein**-, **Mittel**- und **Schwarzspecht** besiedeln strukturreiche Laub- bzw. Mischwälder mit einem ausreichenden Anteil an Tot- und Altholzanteil. **Wespenbussard** und **Habicht** legen ihre Horste auf alten Bäumen in größeren Waldstücken an, während die **Waldschnepfe** größere Laub- und Mischwälder mit einer ausgeprägten Krautschicht benötigt.

Der **Feldschwirl** kann in feuchtem Extensiv-Grünland, Heidegebieten oder den Verlandungszonen von Gewässern angetroffen werden. Das Plangebiet sowie der Wirkraum stellen großteils intensiv bewirtschaftete Ackerflächen dar. Geeignete Lebensräume für den Feldschwirl sind nicht vorhanden, sodass ein dortiges Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.

Auch der **Uhu** findet im Wirkraum des Vorhabens keinen geeigneten Brutplatz vor. Er zieht seine Jungen bevorzugt in aufgelassenen Steinbrüchen groß, nutzt aber alternativ auch Gebäude dafür. Vereinzelt sind auch Getreidebruten bekannt. Aufgrund der Nähe zu stark befahrenen Straßen und der damit verbundenen Störungen durch Lärmimmissionen kann ein Brutvorkommen in den Äckern des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Das **Rebhuhn** und die **Wachtel** besiedeln offene Kulturlandschaften mit Ackerbrachen sowie Grünländern. Für diese Arten stellen nicht zu intensiv bewirtschaftete, lückig bewachsene Bereiche sowie Weg- und Ackerraine, unbefestigte Wege und Rohbodenstellen wichtige Habitatelemente dar. Diese fehlen im Wirkraum gänzlich. Ein Vorkommen dieser beiden Arten im Plangebiet kann folglich ausgeschlossen werden.

Neuntöter brüten in offenen und halboffenen Landschaften mit Hecken, Sträuchern oder Einzelbäumen. Bevorzugt werden Heckenlandschaften mit Weißdorn, Brombeere und Schlehe in extensiv genutztem Grünland. Auch die **Turteltaube** bevorzugt parkartige Landschaften mit Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen. Die Landschaft innerhalb

des Wirkraumes wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellt sich als relativ strukturarm dar. Zusätzlich mindert die Siedlungsnähe sowie die verkehrsbedingten Störungen die Lebensraumeignung des Wirkraums. Dieser stellt sich äußerst unattraktiv für die beiden Arten dar, sodass ein Vorkommen für diese beiden Arten ausgeschlossen werden können.
Auch für **Gartenrotschwanz** und **Baumpieper** stellt der Wirkraum aufgrund der Siedlungsnähe und der angrenzenden stark befahrenen Straßen keinen geeigneten Lebensraum dar.

Manche Arten finden im Wirkraum zwar kein passendes Brutgebiet vor, könnten ihn jedoch zur Nahrungssuche nutzen. Diese Arten sind in Tabelle 1 mit dem Buchstaben „N“ gekennzeichnet. Zu ihnen zählen der **Graureiher**, der in Kolonien auf Bäumen nahe Gewässern brütet, sowie die Gebäude brütenden Arten **Schleiereule**, **Rauch**- und **Mehlschwalbe**. Aufgrund der geringen Fläche, die durch das Vorhaben beansprucht wird, sowie dem Vorhandensein von ausreichend geeigneten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung, ist bei Verlust des potentiellen Nahrungshabitates keine Beeinträchtigung der genannten Arten zu erwarten.

Alle Arten, die die Biotope im Plangebiet und Wirkraum potentiell als Bruthabitat nutzen und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4114 (Oelde) mit Potentialeinschätzung durch Luftbildauswertung zum Vorkommen der Arten im Wirkraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW ATL	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	sicher reproduzierend	G↓	X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	sicher reproduzierend	G	X
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G↓	-
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓	X
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	-
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	-
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	N
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	X
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G↓	X
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	G	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW ATL	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	-
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U	X
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	-
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓	X
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	N
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	-
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	-
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	N
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U	-
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	-
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	X
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S	-
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	-
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	-
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S	-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G	-
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	N
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U↓	X
Amphibien				
Triturus cristatus	Kammmolch	sicher reproduzierend	G	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ
ATL = kontinentale Region; N = potentielles Nahrungshabitat, X = Potentielles Vorkommen, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden

Nach erster Einschätzung verbleiben zwei Säugetier- und zwölf Vogelarten in der Liste, die nach der Luftbildauswertung im Plangebiet bzw. im Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Da die Artenliste der Messtischblätter nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur auf diese Arten, sondern auch auf andere potentiell vorkommende geachtet.

Die Auswertung des vom LANUV NRW (2017) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergab innerhalb des Wirkraumes keine Nachweise planungsrelevanter Arten. Im Umkreis von 1.000 m zum Vorhaben befinden sich fünf Nachweise planungsrelevanter Arten. Über 900 m nordwestlich des Plangebietes wurde 2015 eine Turteltaube nachgewiesen. Die restlichen vier Nachweise stammen aus dem Jahr 2010 und gelten damit als verjährt (Feldsperling: > 640 m südlich; Kuckuck, Waldkauz und Sperber: > 900 m südlich).

Im Folgenden werden das Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten nach der durchgeführten Begehung näher erläutert und vorher getätigte Einschätzungen auf Grundlage der Luftbildauswertung überprüft und ggf. angepasst.

Vögel

Sperber, **Waldohreule** und **Mäusebussard** sowie **Baum**- und **Turmfalke** legen ihre Eier in größere Nester bzw. Horste auf Bäumen. Im Zuge der Ortsbegehungen konnten an den Bäumen keine für diese Arten geeigneten Nester und Horste festgestellt werden. Gebäudebruten des Turmfalken können mangels Häusern im Wirkraum ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände Tötung und Zerstörung von Lebensstätten (vgl. § 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) sowie Störung (vgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) sind folglich nicht zu erwarten.

Stein- und **Waldkauz** brüten in Baumhöhlen oder in geeigneten Gebäuden (z.B. unausgebaute und zugängliche Dachböden). Auch der **Feldsperling** nutzt kleine Baumhöhlen und alternativ Spaltenverstecke an Gebäuden als Brutplatz. Gebäudebruten können im Wirkraum aufgrund fehlender Häusern ausgeschlossen werden. Während der Ortsbegehung wurden die im Wirkraum befindlichen Bäume, insbesondere die nördlich gelegene Kopfbaumreihe auf geeignete Höhlen untersucht. Brutpotential bzw. Hinweise auf ein tatsächliches Vorkommen dieser Arten konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Die Verbotstatbestände Tötung und Zerstörung von Lebensstätten (vgl. § 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) sowie Störung (vgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) sind daher nicht zu erwarten.

Feldlerche und **Kiebitz** stellen Arten der offenen Feldflur dar. Sie besiedeln u. a. weitläufige Ackerlandschaften und meiden vertikale Strukturen. Das Plangebiet selbst stellt aufgrund seiner engen Begrenzungen durch Baumreihen sowie der verkehrsbedingten Störungen ein

suboptimales Habitat dar. Der teilweise noch im Wirkraum befindliche westlich angrenzende Acker bietet bedingt durch die Weitläufigkeit höheres Habitatpotential, welches jedoch ebenfalls durch die angrenzende Straße beeinträchtigt wird. Im Zuge der drei Ortsbegehungen konnten keinerlei Hinweise auf ein Brutvorkommen der beiden Arten gefunden werden. Die **Rohrweihe** brütet bevorzugt in Röhrichtbeständen, alternativ legt sie ihre Nester jedoch auch auf Äckern an. Aufgrund der Nähe zur Siedlung und stark befahrenen Straßen bietet der Wirkraum auch für diese Art nur geringes Potential als Brutplatz. Hinweise auf Brutaktivität der Art konnten während der Ortsbegehungen ebenfalls nicht gefunden werden. Ein Vorkommen aller drei genannten Arten und damit die Verbotstatbestände Tötung und Zerstörung von Lebensstätten (vgl. § 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) sowie Störung (vgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) können somit ausgeschlossen werden.

Der **Kuckuck** zeigt keine deutliche Präferenz bezüglich seines Lebensraumes. Er selbst baut keine Nester, sondern legt sein Ei zu einem artfremden Gelege. Im Plangebiet selbst befinden sich nur vereinzelte Bäume, die aufgrund der Nähe zu stark frequentierten Straßen nicht als Brutplatz geeignet sind. Auch die restlichen Strukturen im Wirkraum sind starken Störungen durch die abgrenzenden Straßen ausgesetzt. Ein Vorkommen im Wirkraum und somit sämtliche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

Im näheren Umfeld des Wirkraumes kann ein Brutvorkommen von Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Baum- und Turmfalke sowie Wald- und Steinkauz nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für diese Arten stellt das Plangebiet ein potentielles Nahrungshabitat dar. Die zu versiegelnde Fläche geht als Nahrungshabitat verloren. Im Umfeld befinden sich doch ausreichend ähnliche und teilweise geeignetere Flächen, sodass für die genannten Arten keine Beeinträchtigungen durch den Verlust des Nahrungshabitates zu erwarten sind.

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle usw., die im Plangebiet bzw. Wirkraum vorkommen könnten, sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 6.1 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Fledermäuse

Für das betroffene Messtischblatt sind zwei typische Gebäudefledermäuse (**Breitfügelfledermaus** und **Zwergfledermaus**) angegeben. Ein Quartier kann aufgrund fehlender Gebäude im Wirkraum ausgeschlossen werden. Auch Höhlen und Spalten an Bäumen, die von Einzeltieren genutzt werden könnten, wurden im Zuge der Ortsbegehungen ausgeschlossen.

Als Nahrungshabitat bleibt der Luftraum des Plangebietes weiterhin erhalten. Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Tötung, Zerstörung von Lebensstätten sowie Störung (vgl. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.1 Zusammenfassung Potentialeinschätzung

Nach eingehender Untersuchung des Plangebietes konnten Brutvorkommen aller zuvor als potentiell vorkommenden planungsrelevanten Vögel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden. Brutpotential besitzt der Wirkraum lediglich für Vögel der allgemeinen Brutvogelfauna. Die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann für diese Arten durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kapitel 6.1) vermieden werden. Für die in Tabelle 2 angeführten Arten bietet der Wirkraum lediglich Potential als Nahrungshabitat.

Tabelle 2: Potentiell im Wirkraum vorkommende planungsrelevante Arten des des 3. Quadranten des MTB 4114 (Oelde) nach Einschätzung durch Ortsbegehung.

Potential im Wirkraum	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Fledermäuse		
potentielles Nahrungshabitat	*Eptesicus serotinus*	Breitflügelfledermaus
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Vögel		
potentielles Nahrungshabitat	*Accipiter nisus*	Sperber
	Ardea cinerea	Graureiher
	Asio otus	Waldohreule
	Athene noctua	Steinkauz
	Buteo buteo	Mäusebussard
	Delichon urbicum	Mehlschwalbe
	Falco subbuteo	Baumfalke
	Falco tinnunculus	Turmfalke
	Hirundo rustica	Rauchschwalbe
	Strix aluco	Waldkauz
	Tyto alba	Schleiereule

5 Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Umsetzung des Vorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen führen:

- **Baubedingte Wirkungen**
  Ein Brutvorkommen im Wirkraum kann lediglich für die allgemeine Brutvogelfauna nicht ausgeschlossen werden. Die Tötung von Individuen und Zerstörung von Lebensstätten (Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1+3 BNatSchG) sowie baubedingte Störungen sind durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden.
- **Anlagenbedingte Wirkungen**
  Anlagebedingte Störungen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) z.B. durch Lichtimmissionen sind für keine Arten zu erwarten.
- **Betriebsbedingte Wirkungen**
  Auch betriebsbedingte Wirkungen können aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

6 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Maßnahmen zum Schutz von europäischen, nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldräumung) müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Gehölzbeseitigungen von 1. März bis 30. September sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter sowie europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Es sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Aufgabe der Habitate führen würden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

8 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und Fällarbeiten zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Mai 2017

(Volker Stelzig)

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 45142 Möhnesee. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45142 (Download am 02.03.2017).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2017): Fachinformationssystem (@LINFOS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Online unter: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (zuletzt abgerufen am 02.03. 2017).

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

STADT ENNIGERLOH (2017): Bebauungsplan Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh-Mitte“, Entwurf: Stand 16.03.2017. Ennigerloh.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BPlan Nr. 57 "Feuerwehrhaus Ennigerloh-Mitte"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Ennigerloh Antragstellung (Datum): _____

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh-Mitte“ plant die Stadt Ennigerloh die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche im Westen der Stadt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ■ ja ☐ nein

Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ■ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Allgemeine Brutvogelfauna

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

41143

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Vorhaben könnte zu Beeinträchtigungen der allgemeinen Brutvogelfauna wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle führen. Die betroffenen Vogelarten sind weit verbreitet und nicht gefährdet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Baufeldräumung und Fällarbeiten dürfen nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfinden.
Vom 1. März bis zum 30. September dürfen Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der unter II.2 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können alle artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).